OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607549/5/BL/Bb**

Datum: **Linz, 25. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13.05.2025, GZ: BHUU/ 925160001771/25, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.09.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 73 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang:**

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.05.2025, GZ: BHUU/925160001771/25, wurde gegenüber A__ (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 365 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 36,50 Euro wegen Übertretung des § 37 Abs. 1 FSG, BGBl. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015 iVm § 1 Abs. 3 FSG, BGBl Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015, vorgeschrieben. Inhaltlich wurde dem Bf vorgeworfen, dass er am 03.03.2025 um 13:00 Uhr in B-Straße, bei der C__ den PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 02.06.2025 rechtzeitig Beschwerde. Begründend brachte er vor, dass seine kosovarische Lenkberechtigung gültig und in Österreich anzuerkennen sei. Dies ergebe sich aus § 23 Abs. 3 Z 5 FSG iVm § 9 Abs. 1 FSG-DV.

Der österreichische Verordnungs- und Gesetzgeber habe mit Einführung der Bestimmung des § 9 Abs. 1 FSG-DV (BGBl. II Nr. 15/2015), die am 10.03.2025 in Kraft getreten sei, eine unklare Rechtslage geschaffen. Er habe damit jedenfalls einen Vertrauenstatbestand geschaffen, dass Besitzer einer im Kosovo erworbenen Lenkberechtigung davon ausgehen können, dass diese auch in Österreich Gültigkeit habe. Im Vertrauen auf diese Bestimmung habe er sein KFZ in Österreich zum Tatzeitpunkt gelenkt. Sollte seine Rechtsauffassung wider Erwarten unrichtig sein, könne ihm dies nicht zum Vorwurf gemacht werden, und liege in diesem Fall ein entschuldbarer Verbotsirrtum vor, der seine Strafbarkeit ausschließe. Hilfsweise machte der Bf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ermahnung geltend und führte aus, dass eine Bestrafung aus den dargelegten Gründen jedenfalls weder gerechtfertigt noch verhältnismäßig sei.

Der Bf beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 11.06.2025 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:**

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorliegenden Akt und die Beschwerde, sowie in die Akten LVwG-653526 und LVwG-652864.

Zudem wurde am 24.09.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen hat. Der seit 19.08.2025 nicht mehr anwaltlich vertretene Bf hat an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen und sich auch zuvor nicht entschuldigt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Der Bf hat seit 13.10.2005 seinen ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Österreich.

Dem Bf wurde am 16.01.2018 im Kosovo von der Behörde MPB/MUP/MIA die Lenkberechtigung für die Klassen B1, B, M, L und T erteilt und am 17.01.2018 unter der Zl. 1012667473, DL30838767 ein Führerschein mit der Gültigkeitsdauer bis 16.01.2028 ausgestellt.

Mit Antrag vom 04.07.2023 begehrte der Bf bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung. Mit Bescheid vom 04.07.2023, GZ: BHUUVerk-2023-225524/1-KOR, entzog die genannte Behörde dem Bf gemäß § 30 Abs. 2 letzter Satz FSG die kosovarische Lenkberechtigung für die Klassen B1, B, M, L und T, ab 06.07.2023 (= Zustellung des Bescheids), weil er zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Lenkberechtigung seinen Hauptwohnsitz in Österreich und nicht im Kosovo, im Ausstellungsstaat des Führerscheins, hatte. Weiters sprach die Behörde aus, dass der Bf den kosovarischen Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern hat. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid wurde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies mit Erkenntnis vom 04.09.2023, GZ: LVwG-652864/2/JP, die dagegen erhobene Beschwerde des Bf als unbegründet ab. Dieses Erkenntnis erwuchs mit dessen Zustellung am 13.09.2023 in Rechtskraft.

Am 03.03.2025 um 13:00 Uhr lenkte der Bf in der Gemeinde Bad Leonfelden, in Oberstiftung 100, bei der OMV-Tankstelle, den PKW mit dem Kennzeichen UU-327GT (A), obwohl er über keine in Österreich gültige Lenkberechtigung verfügte.

Im Rahmen der Anhaltung und Kontrolle durch Organe der GPI D__ wies der Bf einen kosovarischen Führerschein mit der Nr. DL31471510, ausgestellt am 24.07.2023 von der Behörde MPB/MUP/MIA, gültig bis 16.01.2028, vor. Dieser Führerschein stellt jedoch keinen Neuerwerb der Lenkberechtigung dar, sondern dokumentiert die im Jänner 2018 erteilte, ab 06.07.2023 entzogene kosovarische Lenkberechtigung des Bf.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der dienstlichen Wahrnehmung durch Beamte der PI Leopoldschlag, den vorliegenden unter II.1. erwähnten Akten und der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Unstrittig ergibt sich daraus, dass dem Bf seine am 16.01.2018 erteilte kosovarische Lenkberechtigung mit Bescheid vom 04.07.2023 ab Zustellung des Bescheids (= 06.07.2023) entzogen wurde und die Entziehung am 13.09.2023 Rechtskraft erlangte.

Dass der vom Bf zur Tatzeit vorgewiesene, am 24.07.2023 im Kosovo ausgestellte, Führerschein auf Grundlage der ursprünglich am 16.01.2018 erteilten Lenkberechtigung ausgestellt wurde, ergibt sich zweifelsfrei aus dem Führerscheindokument, insbesondere dessen Rückseite, auf welcher das ursprüngliche Erteilungsdatum ausgewiesen ist.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:**

III.1. **Rechtsgrundlagen:**

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist gemäß § 1 Abs. 3 FSG, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Wer dem FSG, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 37 Abs. 1 FSG und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu

2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 FSG zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

III.2. **Objektiver Tatbestand**

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Bf den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt, da er am 03.03.2025 um 13:00 Uhr ein KFZ auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr lenkte, obwohl er über keine in Österreich gültige Lenkberechtigung verfügte.

III.3. **Subjektiver Tatbestand:**

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Der Bf bringt zu seiner Rechtfertigung vor, dass er im Vertrauen auf die Bestimmung des § 9 Abs. 1 FSG-DV, welche am 10.03.2025 in Kraft getreten sei, davon ausgegangen sei, dass seine im Kosovo erworbene Lenkberechtigung in Österreich Gültigkeit habe, weshalb er sein Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt habe.

Nach § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte (Verbotsirrtum). Dies setzt voraus, dass demjenigen, der sich auf einen Verbotsirrtum beruft, das Unerlaubte seines Verhaltens trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt

geblieben ist. Auch eine irrige Gesetzesauslegung entschuldigt den Betroffenen nur dann, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es (zur Einhaltung der obliegenden Sorgfaltspflicht) einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen (vgl. etwa VwGH 03.10.2024, Ra 2023/07/0170, mwN), insbesondere bei der zuständigen Stelle (VwGH 09.09.2022, Ra 2022/09/0101, mwN). Wer es verabsäumt, entsprechende Erkundigungen einzuholen, trägt das Risiko des Rechtsirrtums (VwGH 12.10.2021, Ra 2019/11/0015, mwN).

Im vorliegenden Fall wurde dem Bf mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 04.07.2023, GZ: BHUUVerk-2023-225524/1-KOR, seine kosovarische Lenkberechtigung für die Klassen B1, B, M, L und T, ab 06.07.2023 (= Zustellung des Bescheids) dauerhaft entzogen, sodass ihm die Tatsache der Entziehung der Lenkberechtigung bekannt sein musste. Es wäre jedenfalls an ihm gelegen, sich im Zweifel bei den zuständigen Behörden in Österreich bzw. sonstigen kompetenten Stellen über den Inhalt des Entziehungsbescheids und die maßgebliche Rechtslage entsprechend zu informieren bzw. sich vor dem Lenken eines KFZ auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nach der Erlaubtheit seines Handelns zu erkundigen. Dies hat der Bf offenkundig unterlassen und sohin schuldhaft gehandelt. Es ist somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.4. **Strafbemessung:**

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat den Bf mit Schreiben vom 20.03.2025 u.a. aufgefordert, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten

bekanntzugeben. Eine entsprechende Bekanntgabe erfolgte seitens des Bf nicht, weshalb bei der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.000 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten angenommen wurden (wie von der belangten Behörde geschätzt). Dieser Annahme hat der Bf nicht widersprochen, weshalb von diesen Grundlagen auch im Beschwerdeverfahren ausgegangen wird.

Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist dann mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Angaben über diese Umstände verweigert. Er hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde über diese Einschätzung zu seinem Nachteil Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH z. B. 31.01.2012, 2009/05/0123).

Strafmildernd hat die belangte Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf berücksichtigt, erschwerend wurde kein Umstand festgestellt.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 23.12.2019, Ra 2019/01/0397). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung wird diesem Schutzzweck in nicht unbeträchtlicher Weise zuwidergehandelt. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist damit nicht unerheblich.

Die belangte Behörde hat im konkreten Fall eine nur minimal über der Mindeststrafe liegende Geldstrafe verhängt (365 Euro). Da hier ohnehin nur eine der gesetzlichen Mindeststrafe entsprechende Geldstrafe verhängt wurde, bedarf die Strafhöhe keiner weiteren näheren Begründung. Die verhängte Geldstrafe ist jedenfalls tat- und schuldangemessen und zudem aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen unbedingt erforderlich.

Für eine Unterschreitung der Mindeststrafe unter Anwendung des § 20 VStG besteht angesichts des Fehlens überwiegender Milderungsgründe kein Raum.

Eine Ermahnung kommt aufgrund der sehr hohen Bedeutung des geschützten Rechtsguts und des nicht unerheblichen Verschuldens des Bf nicht in Betracht.

III.5. **Kosten:**

Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20% der verhängten Strafe (somit 73 Euro) zu leisten.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung in erster Linie auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt und der Beweiswürdigung beruht und von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht abgewichen wurde. Es liegt darüber hinaus keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor und das Landesverwaltungsgericht konnte sich auf einen eindeutigen Gesetzeswortlaut stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang